



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2019

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

**Ausfertigung
der 30. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
auf dem Gebiet der Gemeinde Marienheide**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 21. Sitzung am 05. Juli 2019 unter TOP 12 (Drucksache Nr. RR 44/2019) gemäß § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) einstimmig den Aufstellungsbeschluss über die 30. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln – Teilumwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide – gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die aufgestellte Regionalplanänderung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Grundlage des Beschlusses war die o.g. Sitzungsvorlage mit der Planunterlage bestehend aus:

- Textlichen und Zeichnerischen Festlegungen
- Planbegründung und zusammenfassende Erklärung
- Screening
- Beteiligtenliste
- Niederschrift Erörterung
- Rückläufe Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Bericht vom 22. Juli 2019, Az. 32/61.6.2-2.11-30 hat die Regionalplanungsbehörde die o.g. Beschlussfassung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen angezeigt.

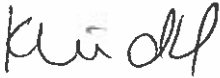
Mit Erlass vom 18. September 2019, Az. III B 3 – 30.16.04.31 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW keine Einwendungen erhoben werden.

Es wird bestätigt, dass die nachfolgende Planunterlage der 30. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln der des Aufstellungsbeschlusses des Regionalrates vom 05. Juli 2019 entspricht.

Ausgefertigt:

Köln, den 07. Oktober 2019

Im Auftrag



Lützenbach

(Geschäftsstelle des Regionalrates)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 30. Änderung des Regionalplanes Köln kann Klage vor dem Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) zu erheben.



Planunterlage

(Stand Niederlegung)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Screening**
- Teil D. Beteiligtenliste**
- Teil E. Niederschrift Erörterung**
- Teil F. Rückläufe Öffentlichkeitsbeteiligung**



Teil A.

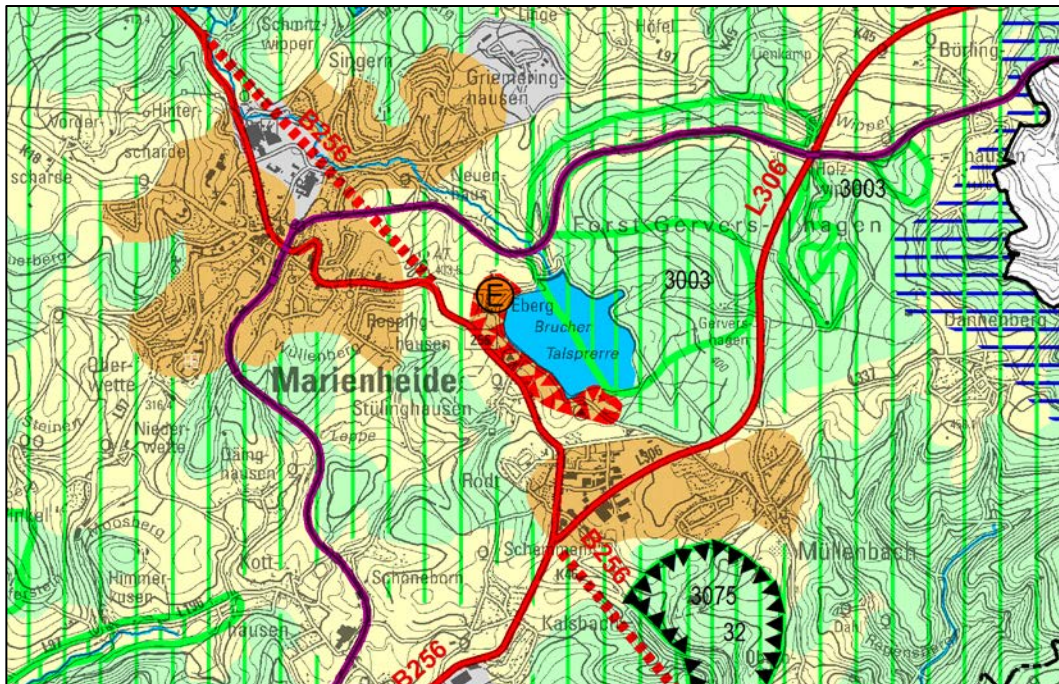
Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Niederlegung)

Zeichnerische Festlegungen

Regionalplan ohne Änderung

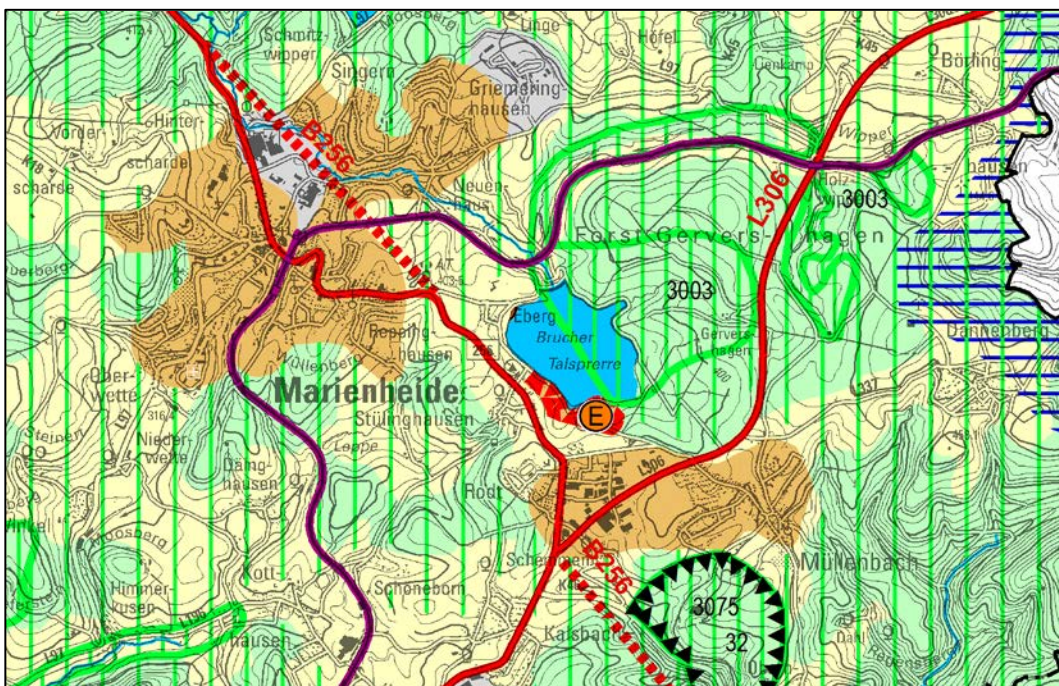
Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln - Blatt 4910



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000




Regionalplan mit Änderung



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende

-  Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASBz)
-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Ferienanlagen und Freizeitanlagen

Textliche Festlegungen

Ein Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln durch die 30. Regionalplanänderung – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide – ist nicht erforderlich.



Teil B.

Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

(Stand Niederlegung)

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Gemeinde Marienheide hat mit ihrem Schreiben vom 19.04.2018 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Mit Beschluss vom 21.11.2017 hat der Rat der Gemeinde Marienheide die Verwaltung mit der Anregung beauftragt (vgl. Gemeinde Marienheide, Drucksache Nr. BV/110/17).

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Gemeinde Marienheide, den nordwestlichen Bereich des Freizeit- und Erholungsschwerpunkts an der Brucher Talsperre städtebaulich neu zu ordnen und zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Freizeit- und Erholungsbereich und eines veränderten Freizeitverhaltens hat die Gemeinde 2014 ein Gesamtkonzept für die Brucher Talsperre erarbeitet und politisch beschlossen (vgl. Gemeinde Marienheide Strukturkonzept „Brucher Talsperre, Beschluss vom 23.01.2014). Die Naherholungs- und Tourismusfunktion der Brucher Talsperre soll bewahrt und durch ergänzende Nutzungen zukunftsfähig gestaltet werden. Städtebauliche Zielvorstellung ist die Entwicklung weiterer Wohn- und Freizeitangebote mittels Umstrukturierungen im Bestand sowie baulicher Arrondierungen der Ortslagen Eberg und Stülinghausen.

Das Gesamtkonzept sieht für den nordwestlichen Bereich der Brucher Talsperre vor, die Freizeitnutzungen auf einzelnen Teilflächen zu konzentrieren und durch Nutzungen, die den Naherholungs- und Tourismuscharakter der Talsperre aufgreifen und ergänzen (z.B. altersgerechte Wohnformen) behutsam weiterzuentwickeln. Planungsziel ist es, die Ortslagen Eberg und Stülinghausen sowie die Bebauung entlang der B 256 kurz- bis mittelfristig gebietsverträglich zu arrondieren. Die Sonderbauflächen, die der Erholung dienen, sollen künftig auf den Bereich der bestehenden Campingplätze sowie des Waldhotels (ehemaliges Erholungsheim des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und vermissten Angehörigen Deutschlands e.V. (VDH)) nördlich der Ortslage Eberg konzentriert werden. Alle anderen derzeitigen Sonderbauflächen, die der Erholung dienen, sollen künftig im Rahmen des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe als Wohn- und Mischbauflächen entwickelt werden.

Dabei sollen zwischen den Ortschaften Eberg und Stülinghausen breite Grünzüge freigehalten und landschaftsgerecht ausgestaltet werden. Das Gesamtkonzept sieht hier neben dem Erhalt der vorhandenen Landschaftsräume eine zukünftig bessere Vernetzung zur Brucher Talsperre vor. Bereiche, die heute durch Campinganlagen genutzt werden, könnten langfristig in die Grünzüge einbezogen werden.

Der südwestliche Bereich der Brucher Talsperre soll gemäß Gesamtkonzept weiterhin der Freizeit- und Erholungsnutzung vorbehalten bleiben. Der östliche Uferbereich wird auch künftig von Bebauung frei gehalten. Mit seinen Badestellen und Wanderwegen erfolgt in diesem Bereich eine naturverträgliche Nutzung durch Erholungssuchende.

In Übereinstimmung mit dem Gesamtkonzept hat der Rat der Gemeinde Marienheide bereits drei Planverfahren eingeleitet.

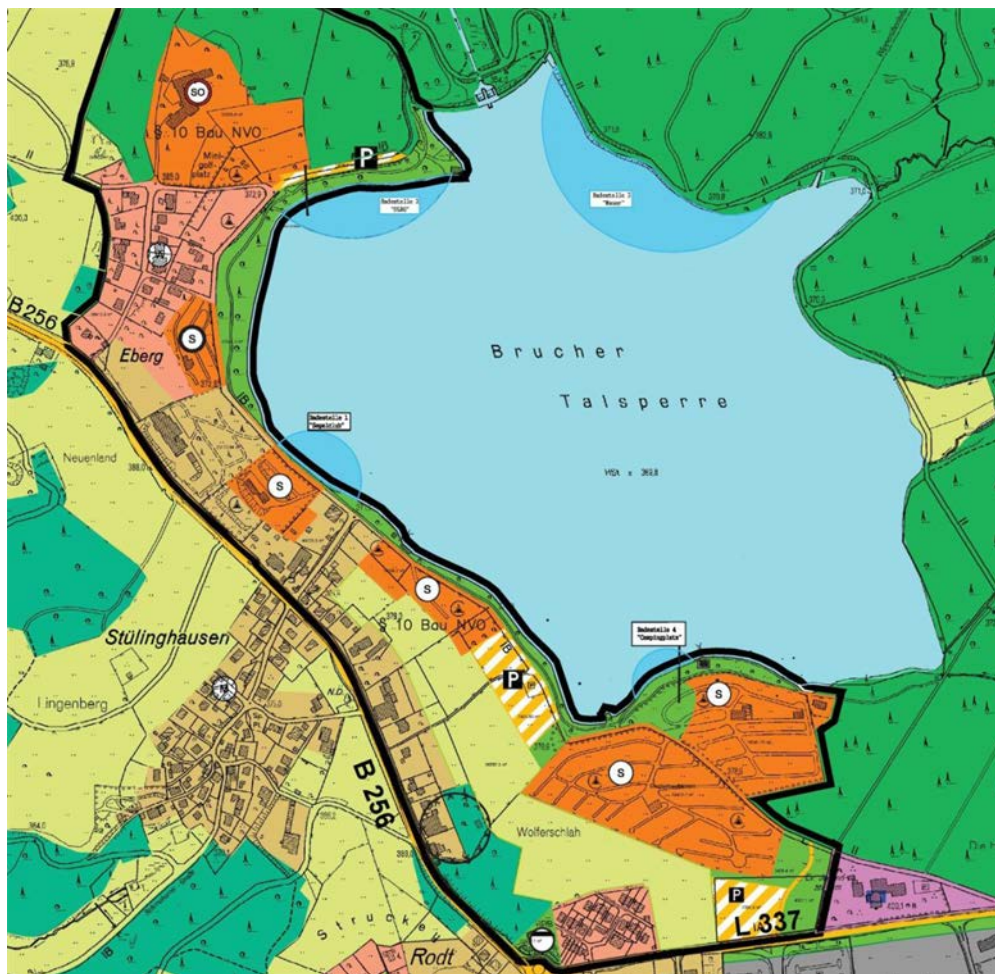
Mit der 68. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) „Waldhotel/Seniorenwohnanlage“ und der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Brucher Talsperre“ wurde die Ergänzung des Waldhotels durch eine Seniorenwohnanlage planungsrechtlich vorbereitet (Beschlüsse vom 13.06.2015). Der Regionalrat hat im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens im Dezember 2008 sein Einvernehmen zur 68. FNP-Änderung gegeben (Regionalratsbeschluss vom 12.12.2008).

Als weitere Ergänzung ist südlich vom Waldhotel, auf einem bestehenden Campingplatz und einer angrenzenden Freifläche die Entwicklung eines Wochenendhausgebietes mit Sanitäreinrichtungen und einem Kiosk geplant. Hierfür hat der Rat einen Aufstellungsbeschluss zur 81. Änderung des FNP und 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Brucher Talsperre“ gefasst (14.12.2016). Die landesplanerische Anpassungsbestätigung wurde am 30.01.2017 erteilt.

Des Weiteren gibt es einen Aufstellungsbeschluss für die 83. Änderung des FNP „VdK-Heim“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des ehemaligen Erholungsheims des Verbands der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK), kurz VdK-Heim, an der Gummersbacher Straße zu schaffen (Aufstellungsbeschluss vom 21.11.2017). Ziel der FNP-Änderung ist die Darstellung einer gemischten Baufläche anstelle des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Erholungsheim“. Mit der Darstellung einer gemischten Baufläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf der Fläche den Naherholungscharakter der Talsperre aufgreifende alternative Wohnformen (z.B. Altenpflegeheim, Seniorenwohnen) zu entwickeln.

Die Planungen des Strukturkonzepts fließen darüber hinaus in den Entwurf zur Neuaufstellung des FNP ein. Der Rat der Gemeinde hat am 21.11.2016 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des FNP gefasst. Eine Übersicht zu den geplanten Nutzungen zeigt Abbildung 1.

Abbildung 1: Geplante Flächennutzungsplandarstellungen



(Quelle: Gemeinde Marienheide)

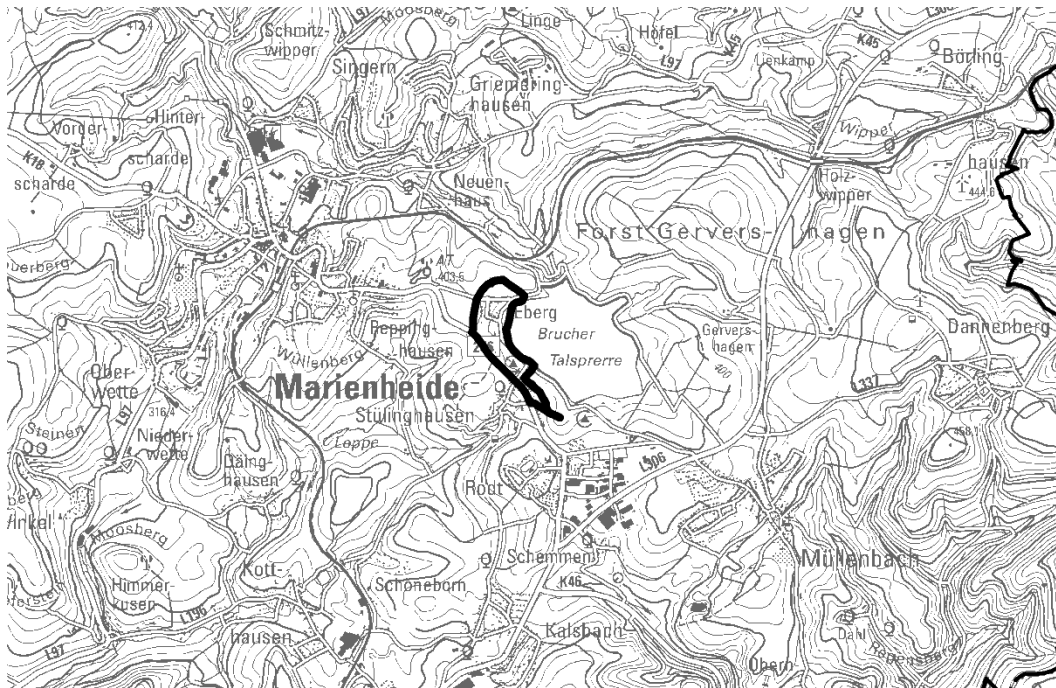
Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Die geplanten gemischten Bauflächen entsprechen nicht den aktuellen regionalplanerischen Festlegungen. Für eine rechtsichere Umsetzung der 83. FNP-Änderung und des Gesamtkonzepts ist die Änderung des Regionalplans notwendig. Es ist eine Teilrücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASB m.Z.) für Ferienrichtungen und Freizeitanlagen erforderlich.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Oberbergischen Kreis auf dem Gebiet der Gemeinde Marienheide. Er grenzt im Osten unmittelbar an die Brucher Talsperre und wird westlich von der B 256 begrenzt. Der ca. 15 ha große Änderungsbereich schließt im Nordwesten die Ortslage Eberg und im Süden die östlich der B 256 gelegenen Teile der Ortslage Stülinghausen ein.

Abbildung 2: Lage des Änderungsbereiches

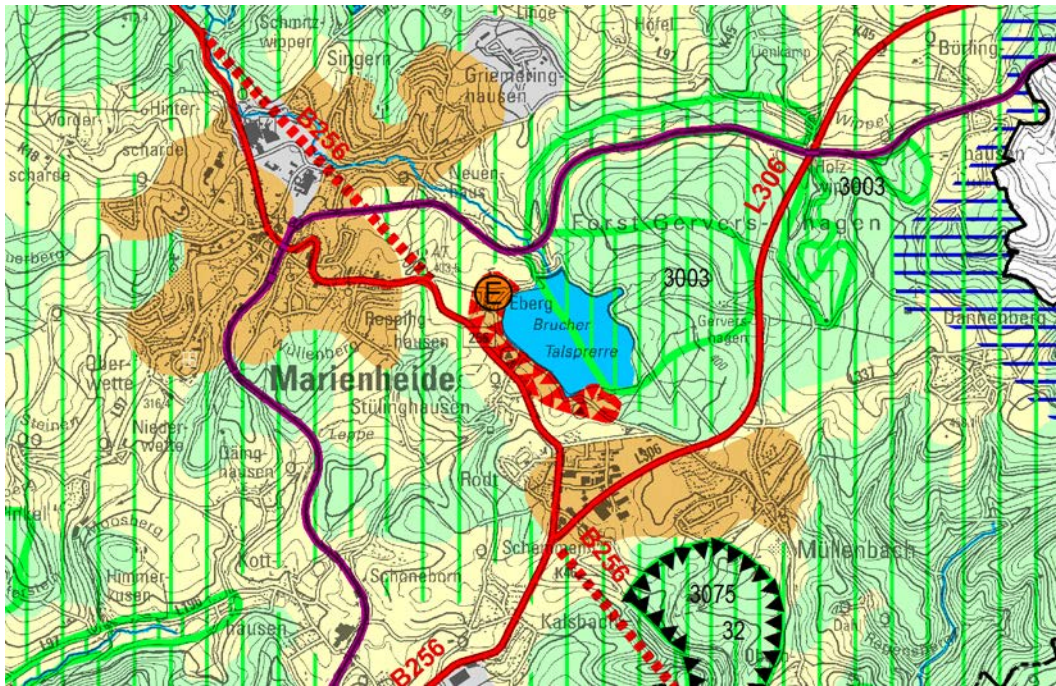


Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Das Plangebiet ist faktisch geprägt durch gemischte Nutzungen – neben Campingplatzanlagen, Waldhotel, sonstigen gewerblichen Betrieben und Wohnbebauung finden sich auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist über die Gummersbacher Straße (B 256) an die überörtliche Erschließung angebunden. Die Erschließung der Campingplätze, der Ortslage Eberg und des Waldhotels erfolgt über die Brucher Straße. Im Bereich der Talsperre verläuft ein Ufer-Rundwanderweg.

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan legt für den Änderungsbereich einen ASB m.Z. für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen fest (vgl. Abb. 3).

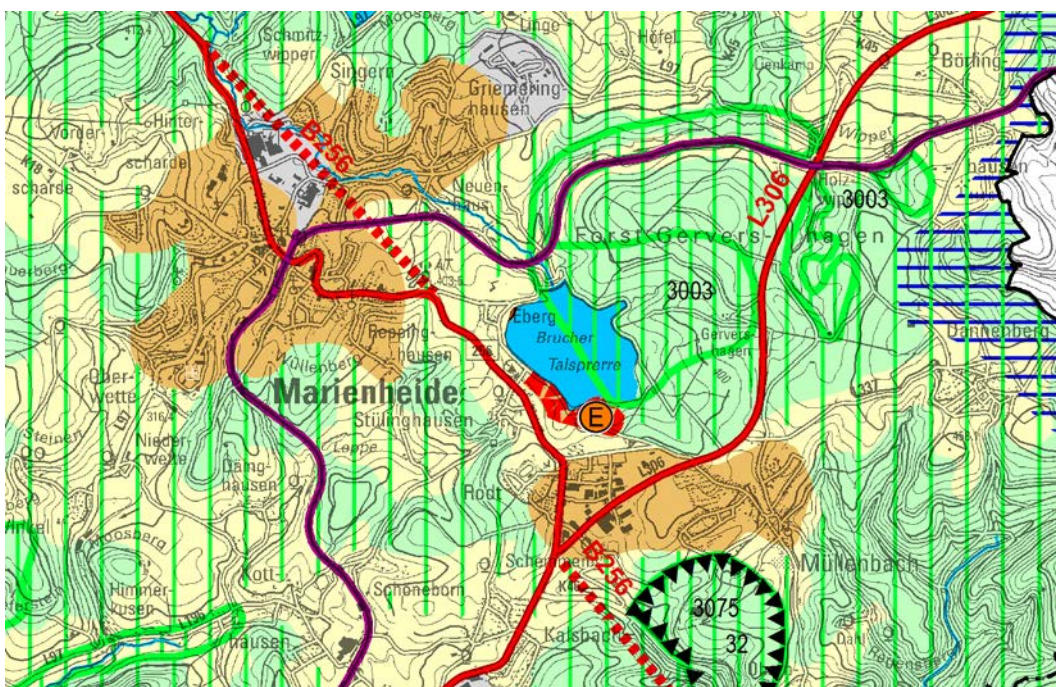
Abbildung 3: Derzeitige Regionalplanfestlegung



Künftig soll der Regionalplan Köln einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) darstellen (vgl. Teil A der Planunterlage).

Der südwestliche Bereich der Brucher Talsperre soll weiterhin als ASB m.Z. für die zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt werden. Der nach der Regionalplanänderung verbleibende ASB m.Z. umfasst ca. 12 ha (vgl. Abb. 4).

Abbildung 4: Künftige Regionalplanfestlegung



1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Absatz 3 ROG sollen bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigt werden.

Die Planungsabsichten der Gemeinde Marienheide stehen im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplanes, der an der Brucher Talsperre ein Vorranggebiet ASB m.Z. für Ferienrichtungen und Freizeitanlagen darstellt. Nach der regionalplanerischen Zielsetzung ist das Gebiet an dieser spezifischen Nutzung auszurichten (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, Kapitel B 2.3, Ziel 4).

Seit der erstmaligen Darstellung des Vorranggebiets im Regionalplan hat ein Strukturwandel stattgefunden. Die regionalplanerische Zielsetzung eines ASB m.Z. ist für den nordwestlichen Bereich (Planänderungsbereich) überholt – sie passt nicht mehr zu den aktuellen und den von der Gemeinde geplanten Nutzungen.

Um die Planungen raumordnungsrechtlich zu sichern und andere Nutzungen zuzulassen, muss in dem Planänderungsbereich die Vorrangfunktion für Ferienrichtungen und Freizeitanlagen entfallen. Dieser Bereich wird daher künftig als AFAB dargestellt.

Durch die Teilrücknahme der Vorrangfunktion werden die Gegebenheiten und Erfordernisse des Teilraums der Brucher Talsperre bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums berücksichtigt.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Regionalplanänderung bedeutsam

sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 28.05.2018 in schriftlicher Form unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28.05.2018 über die Regionalplanänderung unterrichtet. Darüber hinaus wurde über das geplante Regionalplanänderungsverfahren auf der Webseite der Bezirksregierung Köln informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen keine regionalplanerisch relevanten Informationen ein.

2.2 Screening

Gemäß § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des ROG aufgelisteten Kriterien festgestellt wird, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen (Screening) (vgl. Teil C der Planunterlage - Screening).

Das Screening zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 28.05.2018 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 22.06.2018.

Im Ergebnis teilten die Beteiligten die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass für die Planänderung von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann. Durch die vorgesehene Teilumwandlung eines ASB m.Z. für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen in einen AFAB werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Die Planänderung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus und setzt keinen Rahmen für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Teilumwandlung in einen AFAB die Entwicklung des Umweltzustands positiv beeinflusst wird.

2.3 Erarbeitungsbeschluss

Gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 18. Sitzung am 28.09.2018 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 30. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Gemeinde Marienheide durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 69/2018).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf Grundlage des Erarbeitungsbeschluss wurden die Verfahrensbeteiligten (vgl. Teil D der Planunterlage) mit Schreiben vom 07.11.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 22.01.2019.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 28 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 21 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Sieben Beteiligte haben Hinweise und Anregungen gegeben. Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Teil E der Planunterlage zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 16.11.2018 bis einschließlich 22.01.2019 bei der Bezirksregierung Köln und dem Oberbergischen Kreis. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 43/2018) und dem Oberbergischen Kreis bekannt gemacht. Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung und Planentwurf) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen drei Stellungnahmen von zwei Privatpersonen ein. Sie sind als Teil F der Planunterlage beigefügt.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung

Gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 30.04.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 05.04.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: April 2019) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung gingen insgesamt fünf Rückmeldungen ein, in denen die Beteiligten ihre Zustimmung zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zum Ausdruck brachten (vgl. Teil E der Planunterlage).

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Absatz 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur enthalten.

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Absatz 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG

„(...) Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, (...).“

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

„(...) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. (...) Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren (...).“

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG

„(...) Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und

Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume (...).“

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern (...) zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. (...)“

Durch die Regionalplanänderung wird dem sich wandelnden Freizeit- und Erholungsverhalten Rechnung getragen und der eingeleitete Strukturwandel an der Talsperre unterstützt. Die Planungen des vom Rat verabschiedeten Gesamtkonzepts tragen dazu bei, das Grundzentrum Marienheide in seiner Funktion als Naherholungs- und Tourismusschwerpunkt in der Region zu erhalten und zukunftsfähig weiterentwickeln zu können. Durch die Teilumwandlung in einen AFAB wird kein neuer Siedlungsschwerpunkt begründet. Bauliche Entwicklungen haben sich am Bedarf des Vorhandenen zu orientieren.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung an der Brucher Talsperre in Marienheide sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

„(...) Das Land (ist) in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)“

In Aufstellung befindliches Ziel (vgl. Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 19.02.2019))

2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

„In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. (...)“

Durch die Teilrücknahme des ASB m.Z. wird der Bereich der Regionalplanänderung künftig dem AFAB zugeordnet. Seine bisherige Funktion, den Raum ausschließlich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen vorzuhalten, wird im nordwestlichen Bereich der Brucher Talsperre aufgegeben, weil an dieser Stelle kein Bedarf mehr für die Vorrangfunktion vorhanden ist. Zukünftig wird die enge Zweckbindung im Planänderungsbereich entfallen, um auch andere, den Naherholungs- und Tourismuscharakter der Talsperre aufgreifende und ergänzende Nutzungen zu ermöglichen. Damit trägt die Regionalplanänderung den sich wandelnden Anforderungen an einen Naherholungs- und Tourismusstandort Rechnung.

Durch die Regionalplanänderung wird keine neue Siedlungsfunktion begründet. In den untergeordneten Ortslagen Stülinghausen und Eberg ist allerdings auch künftig eine Siedlungsentwicklung möglich. Sie ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche an den Bedarf und die vorhandene Infrastruktur anzupassen (Eigenentwicklung). Die durch das vorgelegte städtebauliche Konzept geplante Entwicklung ist im Rahmen dieser Eigenentwicklung möglich.

Mit der Zielsetzung, ergänzende und den demografischen Entwicklungsprozess stützende Nutzungen im Plangebiet anzusiedeln, greift die Gemeinde den Bedarf an alternativen Wohnformen auf und bleibt für Senioren und junge Familien attraktiv. Die geplanten geringfügigen Arrondierungen tragen somit zum Erhalt der Attraktivität des Grundzentrums Marienheide als Wohnstandort bei, ohne dabei die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden ASB im Gemeindegebiet oder die Erholungsfunktion der Brucher Talsperre zu gefährden.

In Aufstellung befindliches Ziel (vgl. Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 19.02.2019))

2-3 Siedlungsraum und Freiraum

„(...) Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn (...) es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, (...).“

Das Gesamtkonzept der Gemeinde sieht im Nordwesten eine Konzentration der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf einzelnen Flächen vor. Die bestehenden Standorte für Erholung genießen Bestandsschutz. Eine darüberhinausgehende, angemessene Weiterentwicklung könnte künftig durch das in Aufstellung befindliche Ziel 2-3 des LEP NRW ermöglicht werden.

Der Anregung der Gemeinde Marienheide, das Planzeichen-Symbol „F“ (Freizeiteinrichtungen) am Standort des Waldhotels zu ergänzen, um die Entwicklung von Wochenendhäusern auf der Fläche eines Campingplatzes (Zielsetzung der 81. FNP-Änderung) nicht zu gefährden, wird aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit nicht gefolgt.

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

„Die Vielfalt der Kulturlandschaften (...) ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten (...)“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Bergisches Land. Er liegt direkt angrenzend an die Brucher Talsperre, die in Zusammenhang mit 13 weiteren Talsperren eine zentrale Rolle in der Kulturlandschaftsentwicklung des Bergischen Landes spielt. Als „Ausdruck der Bedeutung der Nutzung des Wassers als bergischem Gunstfaktor“ und der „Trinkwasserversorgung“ v.a. für die dicht besiedelte Kulturlandschaft „Rheinschiene“ (vgl. Fachbeitrag zur Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen (2007) des Landschaftsverbandes Rheinland, S. 284) ist ihre identitätsstiftende und imagebildende Eigenart der Kulturlandschaft zu bewahren. Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) ist der Bereich um die Talsperre als Kulturlandschaftsbereich (KLB 409 „Brucher Talsperre (Marienheide“) von besonderer historischer Bedeutung dargestellt.

Der Änderungsbereich tangiert des Weiteren einen Abschnitt der Bergischen Eisenstraße – einer spätmittelalterlichen Wegeverbindung. Als bedeutendes Kulturlandschaftselement ist sie prägend für die kulturlandschaftliche Entwicklung des Bergischen Landes (KLB 22.09).

Durch die Regionalplanänderung sind keine Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklung in NRW (2007) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche und -elemente (KLB) erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass durch die im Rahmen der Eigenentwicklung mögliche Weiterentwicklung des Bestandes die KLB nicht beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der identitätsstiftenden und imagebildenden Kulturlandschaft ist auf der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanebene zu vermeiden. Dabei sind die übergeordneten Leitlinien für die Kulturlandschaften und zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu beachten.

7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

„Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und

Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.“

Aufgrund ihrer Lage im Naturpark Bergisches Land und ihrer naturräumlichen Ausstattung übernimmt die Gemeinde Marienheide mit der Brucher Talsperre eine wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion für die Region. Mit dem Strukturkonzept „Brucher Talsperre“ hat die Gemeinde ein Gesamtkonzept beschlossen, welches Planungen und Maßnahmen definiert, um die Freizeit- und Erholungsfunktion zu bewahren und zu stärken. Die Planungen sehen vor, den an der Talsperre gelegenen Bereich für Erholungssuchende attraktiver und zugänglicher zu gestalten.

Die Regionalplanänderung dient der Umsetzung des Gesamtkonzepts und ermöglicht der Gemeinde, sich zu einem zukunftsfähigen Standort für Freizeit und Erholung weiterzuentwickeln. Trotz der Aufgabe der Vorrangfunktion für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, wird der Änderungsbereich auch künftig von Naherholungs- und Tourismusnutzungen mit geprägt sein.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der Lage an der Brucher Talsperre für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung. Eine gesonderte Sicherung gemäß Grundsatz 7.1-8 des LEP NRW ist derzeit allerdings nicht erforderlich. Für den Planbereich ergibt sich weder aufgrund der Größe der Freiflächen noch des räumlichen Zusammenhangs mit anderen Freiflächen ein Bereich, der im Regionalplan mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ überlagert werden könnte.

Der Planbereich selbst unterliegt aufgrund der Bauflächendarstellungen nicht dem Landschaftsschutz. Er ist allerdings eingebettet in einen Landschaftsraum, für den der Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“ planerische Festsetzungen trifft. Entlang der Gummersbacher Straße ist zwischen den Ortslagen Eberg und Stülinghausen eine Straßenbegleitpflanzung festgesetzt. Im Einfahrtsbereich zur Ortslage Stülinghausen befindet sich an der B 256 das Naturdenkmal „Einzelbaum Eiche“. Nördlich des Bereichs liegt das Naturschutzgebiet „Wipperaue Eulenbecke“, das Teil des FFH-Schutzgebiets „Wupper und Wipper, Wipperfürth“ ist.

Auf Maßstabsebene der Regionalplanung sind keine Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu erkennen. Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung sind Planungen und Maßnahmen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen.

Bei künftiger Aufgabe von baulichen Nutzungen (z.B. Campingplätzen) ist auf Bauleitplanebene zu prüfen, ob gegebenenfalls Flächen dem Landschaftsschutz zuzuordnen sind. Zudem ist die Zugänglichkeit der Brucher Talsperre auf Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

„Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für (...) den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz (...) zu bewahren und weiterzuentwickeln.“

Im Planänderungsbereich ist Wald vorhanden. Aufgrund der geringen Flächengröße und der fehlenden Anbindung an einen im Regionalplan dargestellten Waldbereich ist derzeit allerdings keine Raumbedeutsamkeit gegeben, so dass durch die Regionalplanänderung künftig auch kein Waldbereich im Regionalplan dargestellt werden wird. Das Ziel ist auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu beachten.

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

B.2.3 ASB für zweckgebundene Nutzungen

Ziel 4: „Als ASB mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind dargestellt und sollen der vorhandenen speziellen Nutzung vorbehalten bleiben: (...) Marienheide/Bruchertalsperre (...).“

Das Vorranggebiet Marienheide/Bruchertalsperre ist im derzeit gültigen Regionalplan als ASB m.Z. dargestellt, um den Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage und der damit verbundenen besonderen Eignung für Naherholung und Tourismus für die ausschließliche Nutzung durch Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen vorzuhalten. Aufgrund eines Strukturwandels im Freizeitbereich und eines sich verändernden Verhaltens der Erholungssuchenden ist eine Vorrangfunktion für Teile des Gebiets nicht mehr erforderlich.

Um den Standort nachhaltig zukunftsfähig zu entwickeln, sehen die Planungen der Gemeinde Marienheide eine stärkere Mischung von Freizeit- und Dauerwohnen vor. Veränderte Anforderungen und Bedürfnisse haben zu einem Rückgang der Nachfrage an Dauercampingplätzen gesorgt und zu einem steigenden Bedarf an Wochenendhäusern. Dabei ist anzunehmen, dass die Prägung der Brucher Talsperre durch Naherholung und Tourismus weitestgehend erhalten bleiben wird. Die Vorrangfunktion für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen des ASB m.Z. wird durch die Regionalplanänderung im nördlichen Teilbereich aufgegeben ohne dabei den Naherholungscharakter der Brucher Talsperre insgesamt zu gefährden. Der Bereich Waldhotel und Ferienwohnungen bleiben dort bestehen.

Eine vollständige Rücknahme des ASB m.Z. ist nicht geboten. Auch künftig wird es Ansiedlungsbedarfe für Sondernutzungen geben. Diese werden gemäß den Planungen der Gemeinde Marienheide im südwestlichen Bereich der Brucher Talsperre gebündelt. Durch die Regionalplanänderung verbleibt in diesem Bereich ein ASB m.Z. von ca. 12 ha Größe. Der Bereich ist weiterhin als raum- und regional bedeutsam einzustufen und wird daher auch künftig im Regionalplan dargestellt.

Durch die Regionalplanänderung wird die Freizeit und Erholungsfunktion der Brucher Talsperre bewahrt und zukunftsfähig fortentwickelt.

D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 1: „In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. (...)“

(...)

Ziel 4: „In den im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegenen dörflichen geprägten Orten bzw. Ortsteilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen bzw. Festsetzungen zu vermeiden, die die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.“

Die Regionalplanänderung sieht die Darstellung eines AFAB als Vorbehaltsgebiet vor. Eine Beeinflussung der Agrarstruktur durch die Regionalplanänderung ist nicht erkennbar. Landwirtschaftliche Flächen stellen derzeit eine untergeordnete Nutzung dar.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche und nicht freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Regionalplans gesetzten Rahmen möglich. Dabei sind die Ziele des Kapitels D1.2. auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu beachten.

D.1.4 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Ziel 1: „Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. (...)“

An den Regionalplanänderungsbereich schließt die Brucher Talsperre an. Sie übernimmt eine wichtige Funktion im Freizeit- und Erholungsangebot der Region. Gleichwohl liegt ihre Hauptfunktion in der Flussregulierung und Brauchwasserspeicherung bzw. der Hoch- und Niedrigwasserregulierung. Sie ist daher im Regionalplan mit der Zweckbestimmung Hochwasserschutz und

Niedrigwasseraufhöhung dargestellt. Mit der Regionalplanänderung werden keine Planungen oder Maßnahmen vorbereitet, die der angegebenen Zweckbestimmung zuwiderlaufen. Das Ziel ist auf Ebene der kommunalen Bauleitplanebene zu beachten.

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung ermöglicht der Gemeinde Marienheide, den Teilraum Brucher Talsperre zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Sie dient der Umsetzung des von der Gemeinde Marienheide beschlossenen städtebaulichen Gesamtkonzepts zur Bewältigung des Strukturwandels. Durch die Teilaufgabe der Vorrangfunktion für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen werden den Bestand wahrende und ergänzende Nutzungen ermöglicht, ohne dabei die Funktion des Teilraums als Naherholungs- und Tourismusstandort zu gefährden. Durch die vorgesehene Teilumwandlung in einen AFAB ist davon auszugehen, dass der Umweltzustand positiv beeinflusst wird.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Planänderung entsprechend der Teil A der Planunterlage (Textliche und zeichnerische Festlegungen) aufzustellen.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurde bei einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Demzufolge wurde gemäß § 8 Absatz 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Screeningbogen zu entnehmen (Teil C der Planunterlage). Auch im Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise vorgebracht worden, die die Durchführung einer Umweltprüfung erfordert hätten.

Durch die vorgesehene Teilumwandlung eines ASB m.Z. für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen in einen AFAB werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Die Planänderung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus und setzt keinen Rahmen für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Vergleich zur Nullvariante durch die Teilumwandlung in einen AFAB die Entwicklung des Umweltzustands positiv beeinflusst wird.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt (s.o).

Eine detaillierte Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPlG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG wurden keine Bedenken vorgetragen. Die vorgebrachten Hinweise zum Verfahren richteten sich an die nachgeordnete Planungsebene und die konkrete Umsetzung. Einer Anregung wird gefolgt. Sie bezieht sich auf die Einbeziehung des nördlich gelegenen Waldbereichs in den angrenzenden Bereich zum Schutz der Landschaft. Eine Planänderung resultiert hieraus nicht.

Im Rahmen der Erörterung wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen erörtert. Mit den Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Planentwurf (vgl. Teil E der Planunterlage). Entscheidungen über den Umgang mit nicht ausgeräumten Anregungen durch den Regionalrat sind somit nicht erforderlich.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG gab es drei Stellungnahmen von zwei Privatpersonen (vgl. Teil F der Planunterlage):

- Eine konkrete Anregung zur Änderung des Flächennutzungsplans. Sie richtet sich an die nachgeordnete Planungsebene. Das Grundstück, auf das sich die Anregung bezieht, liegt im geplanten AFAB.
- Von einer weiteren Privatperson wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt, um generell Kritik an der Stadtverwaltung der Gemeinde Marienheide zu üben.

4.3 Alternativenbetrachtung

Die Entlassung des Bereichs der Planänderung aus der Zweckbindung ist vorhabenbezogen und standortgebunden. Als Alternativenprüfung kommt somit nur die Nullvariante in Betracht. Im Falle der Nullvariante sind mögliche Auswirkungen auf die Umwelt als erheblicher einzustufen, da im Rahmen der Zweckbindung auch Freizeitgroßanlagen planungsrechtlich möglich waren.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPlG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.



Teil C. Screening

(Stand Niederlegung)

Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Teilumwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASB) in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide

SCREENING-PRÜFLISTE		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Der nördliche Teilbereich des ASBs mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen soll in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden. <i>(bisherige Ausweisung und Festlegung / geplante Ausweisung und Festlegung (relativer Vergleich))</i>		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Bisherige Darstellung: ASB mit Zweckbindung ca. 26 ha - Neue Darstellung: ASB mit Zweckbindung ca. 13 ha Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ca. 13 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - ASB mit Zweckbindung	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Lokal begrenzte und räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption. <i>(Bei teilräumlicher Flächengröße oder erheblichen Veränderungen des bisherigen Grundkonzeptes ist das Maß der Geringfügigkeit überschritten und es besteht Umweltprüfungspflicht; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Teilumwandlung eines ASB mit Zweckbindung in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wird		

SCREENING-PRÜFLISTE		
kein zusätzlicher Rahmen für eine UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht gesetzt. <i>(Bei Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Fachplanung:		
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich gegeben, jedoch keine erhebliche Änderung des Regionalplans im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine Bedeutung der Planänderung für umweltbezogene Aspekte und Erwägungen; Die Planung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus. <i>(Bei überwiegender Erheblichkeit oder Ja-Antwort ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		

SCREENING-PRÜFLISTE		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Park:		
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Biotop:		
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Denkmal / Bereich		
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Planänderung werden keine Betroffenheiten hervorgerufen. <i>(Bei möglicher Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ist zwingend von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; werden mehrere andere Schutzgebiete oder wird im Einzelfall auch ein einzelnes anderes Schutzgebiet erheblich im Schutzzweck betroffen, spricht dies ebenfalls für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i></p>		
<p>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</p>		

SCREENING-PRÜFLISTE		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine besondere Empfindlichkeit oder Sensibilität des betroffenen Gebiets und keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen gegeben, die die Notwendigkeit einer Umweltprüfung begründen. Die Regionalplanänderung wird zu einer Verbesserung der Umweltqualitätsnorm führen. <i>(Ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes in Bezug auf mehrere Schutzgüter, in Abhängigkeit vom Einzelfall auch in Bezug auf ein einzelnes Schutzgut als erheblich einzuschätzen, spricht das für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i></p>		



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Niederlegung)

Beteiligte an der Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln	
Teilumwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASB m.Z.) Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide.	
<small>Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren</small>	
Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren

Bct.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7001	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greif-Strasse 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Bct.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 19001	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 185000	Oberbergischer Kreis Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 188000	Stadtverwaltung Gummersbach Rathausplatz 1 51643 Gummersbach

Bct.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 190000	Gemeinde Lindlar - Amt 61 - Borromäusstraße 1 51789 Lindlar
Nr: 191000	Gemeinde Marienheide Hauptstraße 20 51709 Marienheide
Nr: 198000	Stadt Wipperfürth Stadt- und Raumplanung Marktplatz 1 51688 Wipperfürth
Nr: 199000	Rheinisch-Bergischer-Kreis Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 259000	Wupperverband Untere Lichtenplatzer Str. 100 42289 Wuppertal
Nr: 262000	Aggerverband Geoinformatik u.Liegenschaften Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach
Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
Nr: 305000	Märkischer Kreis Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid

Bct.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 307000	Stadt Kierspe Springerweg 21 58566 Kierspe
Nr: 308000	Stadt Meinerzhagen Hochbau- und Stadtplanungsamt Bahnhofstraße 9-13 58540 Meinerzhagen
Nr: 318000	Kreis Mettmann Goethestr. 23 40822 Mettmann
Nr: 405000	Zweckverband Naturpark Bergisches Land Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 428000	Waldbauernverband NRW e.V. Kappeler Str. 227 40599 Düsseldorf
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln

Bct.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 445000	Flughafen Köln/Bonn GmbH Postfach 98 01 20 51129 Köln
Nr: 491002	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Köln Feldstraße 1a 51643 Gummersbach
Nr: 492000	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Essen Walneyer Straße 10 45133 Essen
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
Nr: 610000	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf
Nr: 628000	GASCADE GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf

Bct.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 707000	Regionalverkehr Köln GmbH Theodor-Heuss-Ring 19-21 50668 Köln
Nr: 805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr



Teil E.

Niederschrift Erörterung

(Stand Niederlegung)

Bezirksregierung Köln



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

30. Änderung Teilabschnitt Region Köln
Teilumwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASB m.Z.) Brucher-Talsperre
in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide

Stand: Mai 2019
Niederschrift



www.brk.nrw.de

Impressum

Herausgeber
Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2019

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221/ 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221/ 147-2351 oder
Telefon: 0221/ 147-3516
Fax: 0221/ 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Mai 2019

30. Regionalplanänderung

- Teilumwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung (ASB m.z.) Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 1000 - Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Hinweis 001		
Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 2000 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Hinweis 001		
Das Bundesamt erhebt vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erklärt gemäß Schreiben vom 13.05.2019 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 3000 - Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln Hinweis 001		
Die Oberfinanzdirektion erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 4001 - Landschaftsverband Rheinland Hinweis 001		
Der Landschaftsverband Rheinland erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 6000 - Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle f. Agrarstruktur Hinweis 001		
Die Landwirtschaftskammer NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 7001 - Landesbetrieb Wald und Holz NW, Regionalforstamt Bergisches Land Hinweis 001		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NW weist daraufhin, dass sich im Änderungsbereich Wald befindet, der aufgrund seiner geringen Flächengröße im Regionalplan nicht dargestellt ist. Er stimmt der Regionalplanänderung unter der Voraussetzung zu, dass trotz fehlender Darstellung am Ziel 7.3-1 „Walderhaltung“ festgehalten wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 7.3-1 „Walderhaltung“ ist auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung weiterhin zu beachten.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 8000 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis 001		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet sich über dem erforschenem Bergwerksfeld „Brassert“ befindet. Sie regt an, mit dem Feldeigentümer bezüglich möglicher bergbaulicher Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau und zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt mit Schreiben vom 26.04.2019 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 9000 - Geologischer Dienst NRW Hinweis		
<p>Der Geologische Dienst NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 10000 - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Berlin Hinweis 001		
Die Bundesnetzagentur Berlin empfiehlt, dass bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab 200 m ² , die Bundesnetzagentur zu beteiligen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
Beteiligter: 10000 - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Bonn Hinweis 002		
Die Bundesnetzagentur Bonn informiert, dass keines der derzeit im Bundesbedarfsplangesetz als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben von der Regionalplanänderung betroffen ist. Sie bittet darum, über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung 001		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Es regt an, den	Der Anregung wird gefolgt. Der nördlich gelegene Waldbereich ist durch die regionalplanerische Unschärfe der	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>nördlich gelegenen Waldbereich, der Teil des Landschaftsschutzgebietes Marienheide-Lieberhausen ist, dem angrenzenden Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung anzugliedern.</p>	<p>Regionalplandarstellung abgedeckt, sodass eine Anpassung der Darstellung nicht erforderlich ist.</p>	
<p>Beteiligter: 16000 - LandesSportBund NRW e.V. Hinweis 001</p>		
<p>Der Landessportbund äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 17000 - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebsitz Hinweis 001</p>		
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Für den Geltungsbereich liegen dem Landesbetrieb keine relevanten Planungen bzw. Maßnahmen des Landesbetriebes vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung der Gemeinde Marienheide.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt mit Schreiben vom 09.04.2019 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.</p>
<p>Der Landesbetrieb macht auf einen Fehler in der Abbildung 1 (Geplante Flächennutzungsplandarstellung; Gemeinde Marienheide) der Planbegründung aufmerksam. Im südlichen Bereich handle es</p>		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
sich nicht um die L 337, sondern um die Gemeindestraße „Müllenbacher Straße“.		
Beteiligter: 19001 - Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Köln Hinweis 001		
Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb gibt an, sich nicht am Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 22000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Hinweis 001		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erhebt gegen die Regionalplanänderung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt gemäß Schreiben vom 29.04.2019 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 152000 - Rhein-Sieg-Kreis Hinweis 001		
Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 191000 - Gemeinde Marienheide Hinweis 001		
Die Gemeinde Marienheide äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 199000 - Rheinisch-Bergischer-Kreis Hinweis 001		
Der Rheinisch-Bergische Kreis meldet Fehlzanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 259000 - Wupperverband Hinweis 001		
Der Wupperverband begrüßt die Planänderung. Der Wupperverband gibt Hinweise zu geplanten Änderungen bei der Freizeitnutzung und Entwicklung zukünftiger Bauvorhaben, die über die nachfolgende Bauleitplanung geregelt werden sollen. Dabei handelt es sich beispielsweise um den Hinweis, den Ausbau der Infrastruktur in Abstimmung mit den Anliegern zu planen oder auch die Infrastruktur dem zu erwartenden erhöhten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung der Gemeinde Marienheide.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Publikumsverkehr anzupassen.		
Beteiligter: 262000 - Aggervorband Hinweis 001		
Der Aggervorband äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung aufgrund von fehlender Zuständigkeit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 283000 - Industrie- u. Handelskammer zu Köln Hinweis 001		
Die Industrie- und Handelskammer äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 307000 - Stadt Kierspe Hinweis 001		
Die Stadt Kierspe äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 318000 - Kreis Mettmann Hinweis 001		
Der Kreis Mettmann äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 426000 - Architektenkammer NW Hinweis 001		
Die Architektenkammer NW trägt zur Regionalplanänderung keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 492000 - Deutscher Wetterdienst Hinweis 001		
<p>Der Deutsche Wetterdienst hat keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Er weist darauf hin, dass bei den Auswirkungen des Vorhabens das Schutzgut Klima berücksichtigt werden sollte. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches, den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Deutsche Wetterdienst erklärt gemäß Schreiben vom 15.05.2019 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 602000 - Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Hinweis 001		
Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass im Geltungsbereich der Regionalplanänderung weder Höchstspannungsleitungen verlaufen noch geplant sind.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 610000 – Westnetz GmbH Hinweis 001		
Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich weder 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz befinden noch geplant sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 628000 – GASCADE GmbH Hinweis 001		
Die GASCADE GmbH weist darauf hin, dass gegenwärtig keine ihrer Anlagen bzw. Anlagen der von ihr zu vertretenden Unternehmen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.



Teil F.

Rückläufe Öffentlichkeitsbeteiligung

(Stand Niederlegung)

5											
Datensatzinfo Datensatz-ID: 5 Datum Eintrag: Datum Eingang: 18.01.2019 Institution: privat Einsender: Datenart: digital	Bearbeitungsstand Bearbeitende: niemandem zugeordnet Institution: Aktueller Bearbeiter: Bearbeitungsstatus: unbearbeitet										
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner Anhang: keiner											
Verschlagwortung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Kapitelbezug:</td> <td>Titelblatt</td> </tr> <tr> <td>Unterlage:</td> <td>30. Änderung des Regionalplanes</td> </tr> <tr> <td>Bewertung von Einsender:</td> <td>Bedenken</td> </tr> <tr> <td>Plz:</td> <td>k.A</td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>k.A</td> </tr> </table>		Kapitelbezug:	Titelblatt	Unterlage:	30. Änderung des Regionalplanes	Bewertung von Einsender:	Bedenken	Plz:	k.A	Ort:	k.A
Kapitelbezug:	Titelblatt										
Unterlage:	30. Änderung des Regionalplanes										
Bewertung von Einsender:	Bedenken										
Plz:	k.A										
Ort:	k.A										
Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Planungsverfahren möchte ich als direkt betroffener Anwohner meinen ersten [REDACTED] einbringen, der damals schon aufzeigte, wie ein kleiner Teil der Bürger den großen übervorteilt... damals ging es um eine vorschnelle Übereinkunft, dort (VDK-Heim) ein Asylantenheim zu installieren. Der schweizer Investor hat jedenfalls damals schon weit voraus gedacht und die "Schachfiguren" in Stellung gebracht. Danke und Gruß [REDACTED] Es ist schon erstaunlich, wie schnell sich manchmal die Meinung von Gemeinderäten ändert?! Dass die Gemeinde Marienheide kein Geld hat, ist schon länger bekannt. Trotzdem wurde vor einiger Zeit eine teure Analyse in Auftrag gegeben (Kosten ca. 20.000 EUR). Darin kommt heraus, dass Marienheide nichts zu bieten hat - außer dem Tourismus rund um die Brucher-Talsperre. Jetzt, nur einige Monate später, meinen die gleichen Herrschaften, dass es sicher besser ist, genau dort ein Übergangsheim für Asylbewerber zu positionieren. Natürlich gibt es großzügig Geld für solch ein Vorhaben (wer will schon ein Asylantenheim). Jede größere Stadt hat seit einiger Zeit Areale in allen Formen und Größen für (fast) jede beliebige Zahl von Unterbringungsmöglichkeiten aber KEINE davon wird genutzt! Alleine diese Tatsache sollte aufmerken lassen! Da lockt man lieber kleine klamme Gemeinden, die es nicht besser wissen mit dem "schnellen Geld", um sich ja nicht selbst mit solch einem Vorhaben beschäftigen zu müssen. Alleine in unserer Landeshauptstadt Düsseldorf gibt es gleich mehrere kleine, mittlere und sogar sehr große ehemalige Kasernen, die sich wunderbar als Auffanglager für Asylbewerber nutzen ließen. WARUM wird das nicht getan? Weiß man bei Bund und Land mehr als auf dem Dorf? Unsere oberen Herrschaften in der Gemeinde sollten sich genaue Gedanken machen, was sie sich und ihren Bürgern aufbürden. Das schnelle Geld hat noch niemanden reich gemacht! Eine andere Erklärung könnte sein: das alte VDK-Heim wurde just vor einigen Wochen für kleines Geld von einem Schweizer Investor gekauft. Eine Wohnbebauung ist in dem o. g. Tourismusgebiet nicht möglich. Da kommt einem doch das Asylantenheim wie gerufen?! Eine kurze unbürokratische Umwidmung (und das mit großer Begeisterung von Kommune und Land), ein paar Jahre warten und schwuuupps! Das verwohnte Asylbewerberheim abreißen (wahrscheinlich noch mit Kostenbeteiligung von öffentlichen Händen) und endlich ist der Weg frei für eine schicke Wohnbebauung in 1A-Lage. Der Kaufpreis ist mit der ersten Wohnung eingespielt und dann geht's ans Geld verdienen. SO geht Wirtschaft - oder eher nicht? Erstaunlich ist, dass das alles kurz nach Vereidigung des neuen "ersten Bürgers" aufkommt. Zufall? Ideenreichtum? Vetternwirtschaft? Eine Idee für die nächsten Verhandlungen "hinter verschlossenen Türen" hätte ich auch schon: Ein atomares Endlager direkt in der Talsperre! Das bringt bestimmt (zumindest ein paar wenigen) Geld - denn SO geht Wirtschaft											
Erwiderung											
Erörterungsergebnis											

6											
Datensatzinfo Datensatz-ID: 6 Datum Eintrag: Datum Eingang: 18.01.2019 Institution: privat Einsender: Datenart: digital	Bearbeitungsstand Bearbeitende: niemandem zugeordnet Institution: Aktueller Bearbeiter: Bearbeitungsstatus: unbearbeitet										
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner Anhang: keiner											
Verschlagwortung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Kapitelbezug:</td> <td>Titelblatt</td> </tr> <tr> <td>Unterlage:</td> <td>30. Änderung des Regionalplanes</td> </tr> <tr> <td>Bewertung von Einsender:</td> <td>Hinweise</td> </tr> <tr> <td>Plz:</td> <td>k.A</td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>k.A</td> </tr> </table>		Kapitelbezug:	Titelblatt	Unterlage:	30. Änderung des Regionalplanes	Bewertung von Einsender:	Hinweise	Plz:	k.A	Ort:	k.A
Kapitelbezug:	Titelblatt										
Unterlage:	30. Änderung des Regionalplanes										
Bewertung von Einsender:	Hinweise										
Plz:	k.A										
Ort:	k.A										
Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, hier der zweite Teil [REDACTED] Wir bedanken uns für's Lesen. Herzlichen Dank und Gruß [REDACTED] Mit großem Erstaunen durften wir heute in der Zeitung lesen, was im stillen Kämmerlein so alles im Marienheider Rathaus beschlossen wurde. Eine kleine Gemeinde im Bergischen hat das einzige Natur-Juwel "Brucher-Talsperre" in ihrem Umfeld über Jahre vernachlässigt, ist weder in der Lage, im Sommer die chaotischen Park-Zustände zu regeln, große Hunde (eigentlich mit Leinenzwang) laufen umher, ohne dass sich das zuständige Amt drum kümmert, man lässt die Anwohner den Müll sammeln und schert sich auch sonst kaum um dieses "Aussengebiet", das offenabr viel zu weit vom Rathaus entfernt ist. Und nun: Ein Investor! 25 (!) Ferienwohnungen = noch mehr Parker, noch mehr Müll, noch mehr Lärm. Aber wen kümmert's - ein Investor. Offenbar fragt sich niemand, was die Gemeinde davon hat!? Oder geht es womöglich garnicht um die Gemeinde? Geht's etwa um Interessen von Privatpersonen? Man mache sich klar: Eine kleine Siedlung mit einigen Häusern. Dann, wie aus dem Nichts, taucht ein "Investor" auf. Natürlich nicht aus dem Gemeindegebiet, sondern von weiter weg und garantiert als Nachbar nicht betroffen. Ein anderer "Investor", nämlich der des Asylantenheimes in ebenfalls direkter Nachbarschaft, will bis heute nicht genannt werden, hat vor kurzem noch vorgeschlagen, auch Asylanten aus anderen Kreisen aufzunehmen. WARUM will er wohl nicht genannt werden? Ist das seriös? Aber zurück zur Ferienhaussiedlung. Denn jetzt muss alles ganz schnell gehen. Schon im nächsten Jahr soll mit dem Bau begonnen werden. Am besten fragt man keinen und "regelt" alles im Hinterzimmer?! Womöglich sind einer oder mehrere Nutznießer dieser Hautruck-Aktion in den Reihen des Rates zu finden (die beiden Gegenstimmen wohl ausgeschlossen!) ? Als direkt betroffene Nachbarn, die natürlich bei solchen Sachen besser nicht angehört werden, ist die Skepsis durch das oben beschriebene Verhalten sicher nicht kleiner geworden. In unserer direkten Nachbarschaft gibt es seit den 80ern "Ferienwohnungen". Diese wurden bereits, weil der Investor pleite war, ein paar Jahre später umgewidmet. Da ein Verkauf schwierig war, wurde kurzerhand der Status der Ferienwohnung aufgehoben und seit dem ist in einem von Einfamilienhäusern geprägten Wohngebiet ein klobiges Mehrfamilienhaus zu finden, mit hoher Fluktuation und ständigem Ein- und Auszug. Wir Bürger sind durch die Entscheidungen des Rates der letzten Jahre sehr verunsichert. Vor einigen Monaten wurde viel diskutiert, ob in das alte VdK-Heim eine Asylunterkunft kommen soll. Die Kommunikation der Gemeinde war ganz eindeutig - NEIN! Und das gleich aus mehreren Gründen: Unzulässiges Brandschutzkonzept, Naherholungsgebiet und zu kleine Wohneinheiten sprachen eine "klare Sprache". Ein paar Wochen später die 180-Card-Wende: Innerhalb kürzester Zeit wurde mit großem Aufwand umgebaut, um die Unterkunft für die Asylanten schnell fertig zu stellen. Eine offene und ehrliche Kommunikation MIT DEM BÜRGER sieht wahrlich anders aus! Bei der jetzt beschlossenen Ferienhaussiedlung beruhigt die Gemeinde und sagt: Eine dauerhafte Bewohnung ist ausgeschlossen...											

Für wie dumm hält man eigentlich den normalen Bürger??? Wie lange dauert es wohl, bis die 25 Ferienhäuser (und noch mehr sind in Planung) in normale Wohnhäuser umgewidmet werden? Das eingesetzte Spekulationskapital vervielfacht sich in kurzer Zeit. Uns beschleicht die Befürchtung, dass wir es schon bald in dieser Zeitung lesen werden

Einige Nachbarn des Asylantenheims und der (noch) Ferienhäuser

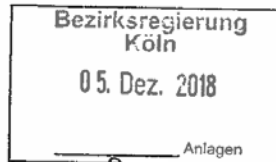
.....

Erwiderung

Erörterungsergebnis

[REDACTED]

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3
Regionalplanungsbehörde
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln



[Handwritten signature]

Fin 6/12

Wiehl, den 28.11.2018

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln;
30. Änderung für den Bereich der Brucher Talsperre in der Gemeinde Marienheide;
Anregung und Bedenken während der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich [REDACTED]
[REDACTED] in der Gemeinde Marienheide. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hotels soll auch eine Seniorenwohnanlage entstehen, wofür ein regionalplanerisches Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde. Der Regionalrat hat am 12.12.2008 sein Einvernehmen zur seinerzeitigen 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide erteilt.

Nun sollen im Rahmen der o. a. Änderung des Regionalplanes, basierend auf einem Entwicklungskonzept der Gemeinde Marienheide, die planerischen Zielsetzungen fortgeschrieben werden. So ist beabsichtigt den nordwestlichen Bereich des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes städtebaulich neu zu ordnen und zu entwickeln. In diesem Zusammenhang soll die regionalplanerische Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Freizeit und Erholung zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches aufgehoben werden. Vorrangig geschieht dieses, um eine leerstehende Immobilie, ebenfalls ein ehemaliges Erholungsheim, in Altenwohnungen umwandeln zu können.

Zunächst könnte man zu der Auffassung gelangen, dass die Umnutzung der beiden ehemaligen Erholungsheime gleichermaßen von der Änderung profitieren könnte. Aus der damaligen Umnutzung [REDACTED] im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens als Ausnahme könnte dann ein Regelfall werden, der den aktuellen regionalplanerischen Entwicklungsabsichten entspricht.

Bei näherer Betrachtung der textlichen Festlegungen in der Planbegründung muss man jedoch zu der Auffassung gelangen, dass dieses nicht der Fall ist. Dort sind Aussagen enthalten, dass der Bereich des Waldhotels auch künftig als Sonderbaufläche, die der Erholung dient, beibehalten werden soll.

Hiermit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Durch das genehmigte Zielabweichungsverfahren sind bereits andere Planungsgrundlagen geschaffen und rechtswirksam geworden. Dieses gilt es nun bei der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.

[REDACTED] [REDACTED]



Dann könnte auch [REDACTED] durch eine spätere Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes den derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten mit entsprechend erteilten Baugenehmigungen angepasst werden. Ähnlich wie bei dem zweiten Erholungsheim wäre eine Darstellung im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche anzustreben. Der Gemeinde verbleiben dennoch ausreichende Steuerungsmöglichkeiten, weil logischerweise auch der dortige Bebauungsplan irgendwann anzupassen wäre und die Kommune im Rahmen ihrer materiellen Rechtsfestsetzungen ihre spezifischen Entwicklungsabsichten für diesen Bereich festschreiben könnte.

Ich bitte Sie daher, meine vorgetragenen Anregungen bzw. Bedenken dahingehend zu würdigen, dass die zeichnerische Darstellung [REDACTED] in Einklang steht mit den textlichen Festlegungen, sodass auch dieser Bereich vollinhaltlich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Freizeit und Erholung zu verstehen ist.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich. In der Hoffnung auf eine wohlwollende Entscheidung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

[REDACTED]

Anlage: Plan mit [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
Fax: 02201477020

